Längsschnitt Straße „A"

M 1:500

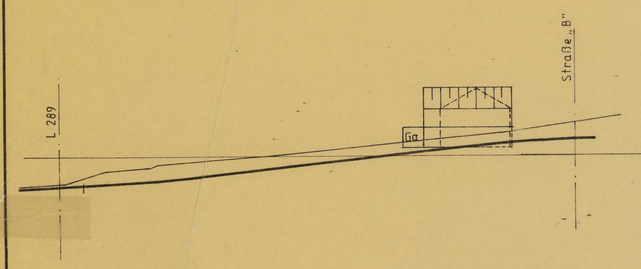

Längsschnitt Straße „B"

M 1:500

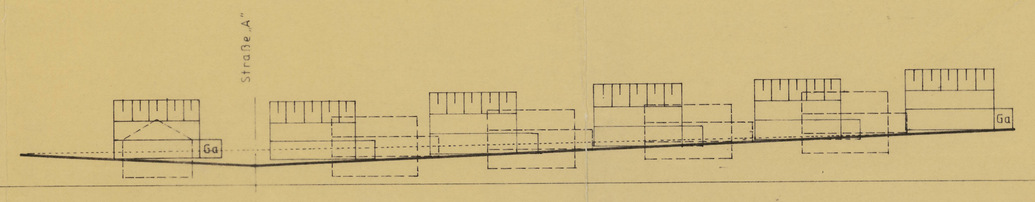

Querschnitt Straße „B"

M 1:500

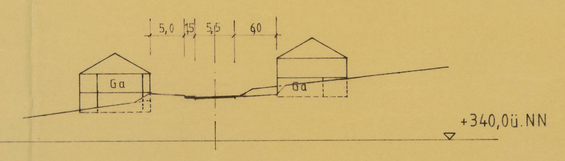

Regelausführung Straßen „A" u. „B"

M 1:200

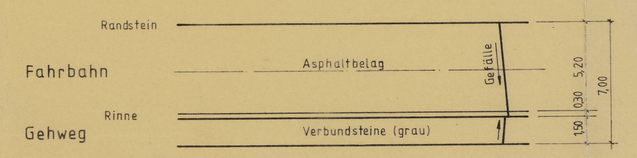

Landkreis Neunkirchen
Stadt Ottweiler
Gemarkung Lautenbach
Ungef. Maßstab 1:500
Flur 1 u. 5

Höhen- und Bestandsaufnahme „Im Dorf"

Lageplan

M ca 1:500

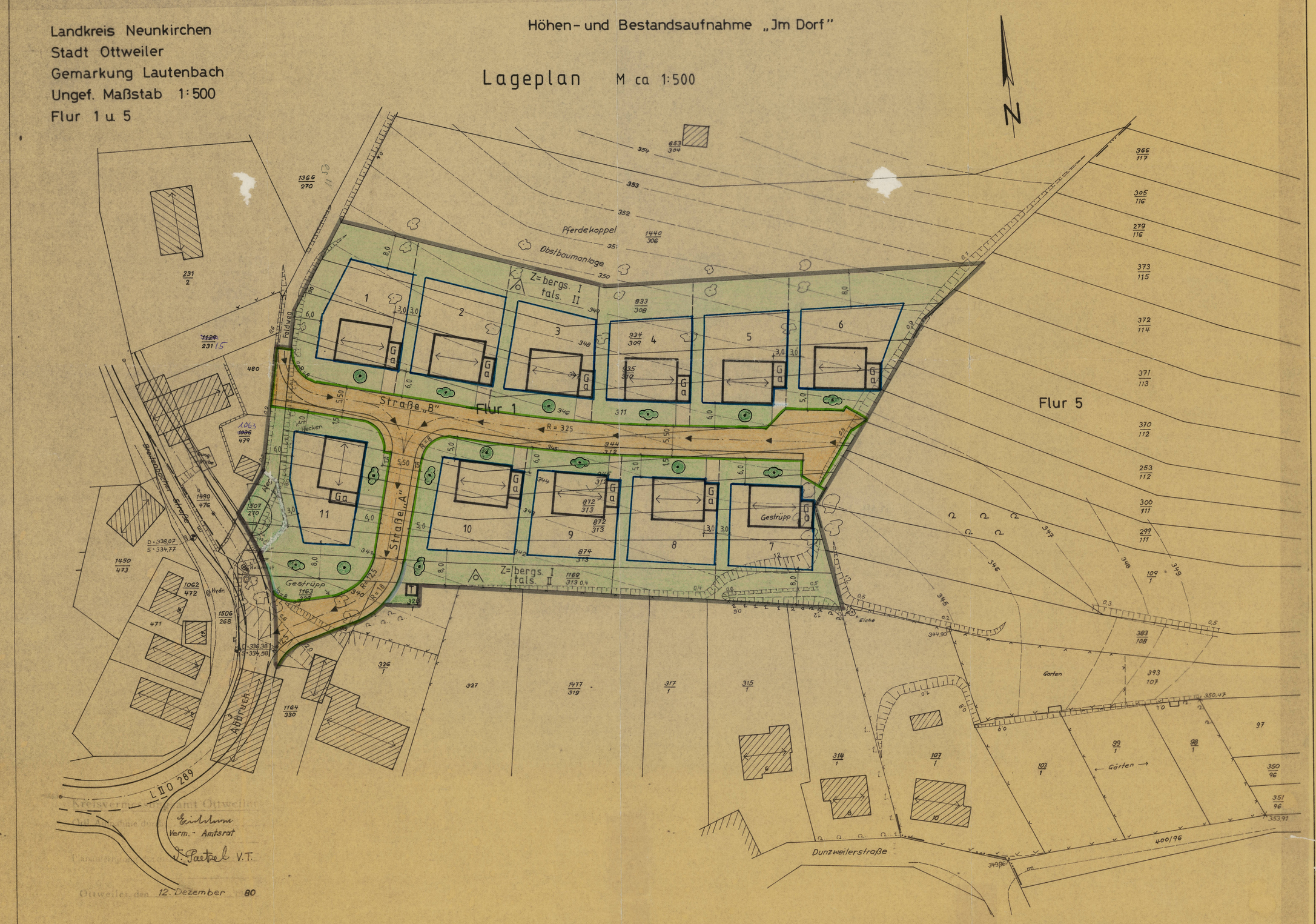

Ottweiler, den 12. Dezember 80

Erstellung
Verm.-Amtsrat
i. V. Paetzel V.T.

LANDKREIS NEUNKIRCHEN

STADT OTTWEILER

STADTTEIL LAUTENBACH

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG FÜR DAS GELÄNDE „IM DORF" FLUR 1

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341), in der Fassung vom 18.August 1976 (BGBl. I S 2256)* gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Stadtrates am 9. Oktober 1980 beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Stadt Ottweiler durch Dipl.-Ing. Peter Schalk, Beratender Ing., Kbl. Planckstr. 2, 6682 Ottweiler.

*Zuletzt geändert durch Beschleunigungsnovelle vom 6.7.1979 (BGBl I S 949)

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BAUGESETZBUCHES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung Es gilt die Bau NVO vom 15.09.1977 (BGBl S.1763)	
2.1 Baugebiet	reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Z = laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	GRZ = 0.4
3.3 Geschossflächenzahl	GFZ = bei 1-gesch.Bauweise 0,4 bei 2-gesch.Bauweise 0,7
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächenzahl des baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	laut Plan
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. Nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und laut Plan Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-Fußboden)	laut Straßenprojekt
13. Fläche für Gemeinbedarf	entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt laut Plan
21. Versorgungsflächen	
22. Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauerngärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Ausgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon, mit Ausnahme der für Land- oder Forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	~~laut Plan~~ lt. Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprojekt
36. Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO, vom 27. Dezember 1974 laut örtlicher Bauvorschriften	

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs.2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Kenzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
entfällt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung
- Bestehende Straßen und Wege
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Entwässerungsrichtung
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Garagen (Ga)
- Trafostation (T)
- Grünflächen

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen, vom 5. Juli 1982 bis 4. Aug. 1982.
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 17. März 1983 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Ottweiler, den 13. Mai 1983

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 13.7.1983

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
DG-5111/83 Hölz
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 13.7.1983 wurde am 19.8.1983 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ottweiler, den 19. August 1983

Der Bürgermeister:
i.V.

Erster Beigeordneter

Im Dorf Lautenbach